

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)



Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig um beurteilen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. Eine Verweigerung der Angaben führt zur Ablehnung des Antrages. Angaben die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden.

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§ 4 LDSG).

Stadt Friedrichshafen
Amt für Vermessung und Liegenschaften
Frau Bitter
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen

Eingangsdatum

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Bitter, Telefon 07541 203-4257, Fax 07541 203-84257, k.bitter@friedrichshafen.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr, Montag 14 – 16 Uhr, Donnerstag 14 – 18 Uhr

1. Antragsteller

Familienname	Vorname
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ Ort
Telefonnummer (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus

2. Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden, sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Lebens- und Einstehgemeinschaft führen: Der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerter in gerader Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen, sowie Personen die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Familienname, Vorname	Geb. Datum	Verhältnis zum Antragsteller (z.B. Ehegatte, Sohn, Tochter etc.)	Staatsan- gehörigkeit	Aufenthalts- status
2					
3					
4					
5					
6					
7					

3. Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist das nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet.

Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen.

Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung

ehemalige Wohnsitzlose ehemalige Strafgefangene Suchtkranke

älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) mit Bedarf für eine betreute Seniorenmietwohnung

älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) ohne Bedarf für eine betreute Seniorenmietwohnung

Schwerbehinderter Mensch mit speziellen Wohnungsbedürfnissen hinsichtlich Grundriss und Ausstattung

Name, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses / Begründung
---------------	---------------------------------------

Sonstige

4. Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger - Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. Renten- und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.

Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG - (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld, Leistungen nach SGB II, Alleinerziehende mit Kindergeld).

Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/ Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

4.1 Personen mit eigenem Einkommen (alle Angaben in Euro)

Einkommen aus	Antragsteller	Name	Name
nicht selbständiger Arbeit			
geringfügiger Beschäftigung			
selbständiger Arbeit			
Vermietung/ Verpachtung und Kapitalvermögen			
Alters-/Witwen-/Waisenrente, Pension, Betriebsrente			
steuerfreien Einkünften (§ 3 EStG Nr. 2)			
Unterhaltsleistungen als Unterhaltsempfänger			

4.2 Abzugsbeträge (bitte eintragen und Nachweis vorlegen)

4.2.1 Unterhaltsleistungen als Unterhaltspflichtiger

Im Falle gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden Unterhaltsleistungen, jeweils als Abzug vom Einkommen, wie folgt berücksichtigt:

- In Form von Kindesunterhalt bis zu 3.000 € jährlich je Kind,
- In Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6.000 € jährlich.

Höhe des Unterhalts in €	Unterhalt an

4.2.2 Werbungskosten

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen.

Einkommen aus	Antragsteller	Name	Name

4.2.3 Entlastungsbetrag (§ 24 b EStG)

Allein stehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 VI EStG oder Kindergeld zusteht. Dieser beträgt 4.008 € für das erste Kind, bei jedem weiteren Kind erhöht sich dieser um 240 €.

Entlastungsbetrag in €	Name/n des/der Kindes/Kinder

4.3 Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbstständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einkommen aus	Antragsteller	Name	Name

4.4 Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Name, Vorname	Datum	Grund der Verringerung / der Erhöhung	Neuer Betrag

5. Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein - oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

6. Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. aufgrund einer Behinderung, Aufnahme von Angehörigen).

--

7. Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn schon eine bestimmte Wohnung feststeht)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Teilen Sie bitte die nachfolgenden Informationen zu Ihrer derzeitigen Sozialmietwohnung mit. Beabsichtigen Sie stattdessen, eine bestimmte Sozialwohnung zu beziehen, so machen Sie bitte die nachfolgend erbetenen Angaben zu der Tauschwohnung.

Derzeitige Wohnung						
	Kaltmiete		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	
	Nebenkosten					

Tauschwohnung (künftige Wohnung)						
Straße, HN	Kaltmiete		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	
	Nebenkosten					

8. Betreuer (Bevollmächtigte/r) / Postversand

8.1 Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r

Werden Sie von einem Betreuer vertreten?

Ja

Nein

(Falls ja, ist der Betreuerausweis vorzulegen)

Name, Vorname des Betreuers	Adresse	Telefonnummer
-----------------------------	---------	---------------

8.2 Postversand

Wenn der Schriftverkehr an eine andere, als auf Seite 1 angegebene Adresse gesandt werden soll, geben Sie dies bitte im Folgenden an.

Familienname	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ Ort

9. Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden.

Ort, Datum

Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)

Hinweis:

Wenn Sie als wohnungssuchend aufgenommen werden wollen, ist das separate Formular "Antrag zur Wohnungssuche" auszufüllen. Dies ist erforderlich, um Sie für geeignete und zweckentsprechende Wohnungen vorschlagen zu können.